BAULOGISTIKHANDBUCH

Neubau R7 – Universität Bielefeld

Bauvorhaben:
Konsequenz 45 b
33615 Bielefeld



Stand: 11.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele der Baulogistik
   1.1 Anlass
   1.2 Anspruch und Ziele
2. Allgemeines
   2.1 Konzeptentwicklung
   2.2 Geltungsbereich / Haftung
   2.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis
   2.4 Anschrift
   2.5 Betriebszeiten
   2.6 Persönliche Schutzausrüstung
   2.7 Parken
   2.8 Baumschutz
3. Angaben zur Baustelleneinrichtung
   3.1 Elemente der Baustelleneinrichtung
   3.1.1 Bauzaun
   3.1.2 Sanitätscontainer
   3.2 Baustellensicherheit

1 Anlass und Ziele der Baulogistik

1.1 Anlass

Die Universität Bielefeld liegt im Westen der Stadt im Stadtteil Dornberg. Im Zuge der Neugründung der Medizinischen Fakultät wird der Medizin-Campus durch mehrere Neubauten erweitert, die in zweiter Reihe zur Straße Konsequenz realisiert werden. Die Gebäude R4 bis R6 sind bereits errichtet; dieses baulogistische Konzept betrifft ausschließlich das Gebäude R7.

Zur Sicherstellung eines geordneten Bauablaufs und zur Schaffung optimierter Logistikbedingungen werden in diesem Handbuch die verbindlichen Regelungen und Randbedingungen für die Baustellenlogistik dargestellt.

1.2 Anspruch und Ziele

Ziel dieses Handbuchs ist es, für alle am Bau Beteiligten möglichst reibungslose und wirtschaftliche Logistikbedingungen zu schaffen. Die hierin festgelegten Regelungen und Randbedingungen sind für alle beteiligten Unternehmen verbindlich und bilden eine wesentliche Grundlage für Angebot und Vertrag.

Die Auftragnehmer sind aufgefordert, dieses Handbuch sorgfältig zu prüfen und etwaige Unklarheiten vor Ausführungsbeginn zu klären. Eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist nur bei konsequenter Einhaltung der Vorgaben möglich. Abweichungen von den Regelungen dieses Handbuchs sind daher grundsätzlich nicht zulässig.

2 Allgemeines

2.1 Konzeptentwicklung

Das vorliegende Konzept beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Sollten sich im weiteren Verlauf des Projekts interne Abläufe oder externe Vorgaben ändern, werden diese im Logistikhandbuch oder in ergänzenden Logistikplänen entsprechend fortgeschrieben.

Aus Änderungen der Logistikplanung können keine Forderungen oder Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

2.2 Geltungsbereich / Haftung

Die vorliegenden Bedingungen gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer und deren Mitarbeiter. Alle vom Auftraggeber direkt beauftragten Unternehmen haben diese Regelungen rechtsverbindlich an ihre Nachunternehmer weiterzugeben. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Handbuch geregelten Verpflichtungen sowie für etwaige Kosten aus Entgelten oder Ersatzvornahmen sind stets die unmittelbar mit dem Auftraggeber vertraglich verbundenen Auftragnehmer.

Nicht beauftragte und nicht gemeldete Unternehmen oder Personen dürfen sich nicht innerhalb der Baustelleneinrichtung aufhalten und dort keine Leistungen erbringen.

Dieses Baulogistikhandbuch stellt gemeinsam mit der Baustellenordnung und dem SiGe-Plan eine wesentliche Vertragsgrundlage für alle Unternehmer dar.

2.3 Hausrecht und Weisungsbefugnis

Der Auftraggeber übt das alleinige Hausrecht aus und regelt das Zusammenwirken der Beteiligten sowie die allgemeine Ordnung auf der Baustelle. Zur Durchsetzung der in diesem Handbuch festgelegten Regelungen werden die erforderlichen Weisungsbefugnisse auf die örtliche Bauleitung übertragen.

2.4 Anschrift

Die Baustellenanschrift lautet:

Konsequenz 45 b
33615 Bielefeld

2.5 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten auf der Baustelle sind wie folgt festgelegt:

- Montag bis Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr
- Samstagsarbeit: nach Absprache mit der örtlichen Bauleitung

2.6 Persönliche Schutzausrüstung

Das Betreten der Baustelle ist nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Diese Verpflichtung gilt ausnahmslos für alle Personen.

Grundsätzlich erforderlich sind:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhe der Schutzklasse S3
- Warnweste oder Warnjacke

Ergänzend sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Anforderungen der Unfallversicherungsträger zu beachten.

2.7 Parken

Auf dem Baufeld gilt striktes Parkverbot. Die Zufahrt zur Baustelle ist ausschließlich kurzfristig und nur zu Ladezwecken zulässig. Der Fahrer hat dabei stets abfahrbereit am Fahrzeug zu verbleiben.

Die Universität Bielefeld beabsichtigt, die Zu- und Abfahrten zum Bauvorhaben künftig mittels einer Schrankenanlage zu regeln. Ladetätigkeiten können kostenfrei innerhalb von 45 Minuten erfolgen.

Fahrzeuge sind unter Beachtung der geltenden Park- und Halteverbote abzustellen. Eine Behinderung des Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehrs ist zwingend auszuschließen.

Spezielle Stellplätze für das Bauvorhaben sind nicht vorgesehen. Erforderliche Parkmöglichkeiten sind bei Bedarf eigenständig und unter Beachtung der StVO zu organisieren.

2.8 Baumschutz

Auf dem Baufeld befindet sich erhaltenswerter, satzungsgeschützter Baumbestand. Dieser ist durch eine Bauzaunanlage geschützt und eingegrenzt. Die Bauzaunanlage darf nicht versetzt werden. Innerhalb des Schutzbereichs dürfen keine Arbeiten ausgeführt und kein Material gelagert werden.

Beschädigungen an Baumkronen und Wurzeln sind unter allen Umständen zu vermeiden. Insbesondere ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bielefeld zu beachten.

3 Angaben zur Baustelleneinrichtung

3.1 Elemente der Baustelleneinrichtung

3.1.1 Bauzaun

Zur Sicherung der Baustelle ist ein fest verschlossener Bauzaun um die gesamte Baustelle vorzuhalten. Das eigenmächtige Öffnen sowie das Übersteigen der Bauzäune sind untersagt.

Sollte der Bauablauf ein Öffnen des Bauzauns erforderlich machen, darf dies nur nach vorheriger Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung erfolgen.

Der Bauzaun ist vom Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht wieder zu verschließen. Erfolgt dies nicht, kann der Verschluss durch die örtliche Bauleitung veranlasst werden, die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Für Schäden, die infolge einer nicht ordnungsgemäßen Schließung des Bauzauns entstehen, haftet ebenfalls der Auftragnehmer.

3.1.2 Sanitätscontainer

Während der gesamten Bauzeit wird gemäß den einschlägigen Anforderungen ein Sanitätscontainer auf dem Baugelände vorgehalten.

3.2 Baustellensicherheit

Auf der Baustelle wird ein Basisschutz durch einen Wachschutz gestellt, um unbefugten Zutritt und Zugriffe von außen zu verhindern. Jeder Unternehmer hat darüber hinaus sein Gewerk sowie den ihm zugeordneten Bereich und das dort gelagerte Material jederzeit eigenverantwortlich vor Beschädigung, Diebstahl und unbefugtem Zutritt zu schützen.

Im geschlossenen Baukörper sind Türen und Fenster nach Betriebsschluss zu schließen und zu kontrollieren. Der vom Auftraggeber gestellte Wachschutz wirkt hierbei unterstützend.

Außerhalb der Regelarbeitszeiten erfolgt zusätzlich eine Videoüberwachung mit externer Aufschaltung an einen Sicherheitsdienst. Das System umfasst den gesamten Grundstücksgrenzbereich sowie die Zugänge. Im Störungsfall wird das Videobild per Mobilfunk an eine Meldezentrale übertragen und durch geschultes Personal bewertet. Je nach Situation können Personen über einen eingebauten Lautsprecher angesprochen und vom Gelände verwiesen werden. Bei offensichtlichen Tatversuchen wird ein Alarm ausgelöst. Im Alarmfall fährt ein Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes unmittelbar zur Baustelle und nimmt die Situation vor Ort auf.